



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/17**

Luxemburg, den 25. Oktober 2017

Urteil in der Rechtssache C-201/16

Majid Shiri / Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

## **Eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, kann sich vor einem Gericht auf den Ablauf der für ihre Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Frist berufen**

*Der Ablauf der sechsmonatigen Frist, über die ein Mitgliedstaat gemäß der Dublin III-Verordnung zur Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in den zuständigen Mitgliedstaat, der ihrer Wiederaufnahme zugestimmt hat, verfügt, hat zur Folge, dass der erstgenannte Mitgliedstaat selbst für die Bearbeitung des Schutzantrags zuständig wird, worauf sich der Antragsteller berufen kann*

Majid Shiri, ein iranischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen die Zurückweisung seines Antrags auf internationalen Schutz in Österreich und seine Abschiebung nach Bulgarien vor den österreichischen Gerichten. Bulgarien hatte zuvor seiner Wiederaufnahme zugestimmt, weil er dort in die Europäische Union eingereist war und auch einen solchen Antrag gestellt hatte. Herr Shiri macht geltend, dass Österreich nach der Dublin III-Verordnung<sup>1</sup> für die Prüfung seines Antrags zuständig geworden sei, da er nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten<sup>2</sup> ab der Annahme des Wiederaufnahmeersuchens durch die bulgarischen Behörden nach Bulgarien überstellt worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) möchte vom Gerichtshof wissen, ob der bloße Ablauf der fraglichen sechsmonatigen Frist nach der Dublin III-Verordnung zu einem solchen Zuständigkeitsübergang zwischen den Mitgliedstaaten führt. Bejahendenfalls möchte er auch wissen, ob sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, vor einem Gericht auf einen solchen Zuständigkeitsübergang berufen kann.

**Mit seinem Urteil vom heutigen Tage antwortet der Gerichtshof, dass die Zuständigkeit von Rechts wegen auf den aufnahmeersuchenden Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Österreich) übergeht, sofern die Überstellung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist durchgeführt wird, ohne dass es erforderlich ist, dass der zuständige Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Bulgarien) die Verpflichtung zur (Wieder-)Aufnahme der betreffenden Person ablehnt.**

Diese Lösung ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Dublin III-Verordnung, sondern steht auch mit dem Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz im Einklang. Eine solche Lösung gewährleistet nämlich bei einer verzögerten Durchführung des (Wieder-)Aufnahmeverfahrens, dass der Antrag auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat geprüft wird, in dem sich der Antragsteller aufhält, damit die Prüfung nicht weiter aufgeschoben wird.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

<sup>2</sup> Gemäß der „Dublin III“-Verordnung muss die Überstellung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Gesuchs, den Betroffenen (wieder) aufzunehmen, durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung oder eine Überprüfung der Überstellungsentscheidung, wenn die Überprüfung aufschiebende Wirkung hat, erfolgen.

Darüber hinaus **erkennt der Gerichtshof, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, auf den Ablauf der sechsmonatigen Frist berufen kann. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob diese Frist vor oder nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung abgelaufen ist. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf vorzusehen.**

Der Gerichtshof führt in diesem Zusammenhang aus, dass, wenn die sechsmonatige Frist nach dem Erlass einer Überstellungsentscheidung abläuft, die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats (im vorliegenden Fall Österreich) den Betroffenen nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellen dürfen. Sie sind vielmehr verpflichtet, von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die auf sie übergegangene Zuständigkeit anzuerkennen und unverzüglich mit der Prüfung des vom Betroffenen gestellten Antrags auf internationalen Schutz zu beginnen.

Der Gerichtshof stellt auch fest, dass das in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht, sich im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung auf nach dem Erlass dieser Entscheidung eingetretene Umstände zu berufen, einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf zur Geltendmachung des Ablaufs der Überstellungsfrist darstellt.

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*